

## Betreff Revision 2023 Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie (FBP)

### Inkrafttreten

Das revidierte Programm (deutsche Version) wurde am 04.08.2023 vom Institut FPH genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

Das revidierte Programm tritt ohne Übergangsbestimmungen in Kraft.

### Änderungen

Substanzielle Neuerungen betreffen die folgenden Absätze:

Ziffer	Änderung
6.2 Anforderungen für Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie	Anzahl FPH-Kreditpunkte im individuellen Lernen => liegt im Ermessen und in der eigenen Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers
Anhang I – Empfehlungen für das individuelle Lernen	Empfehlungen sind auf der Homepage der FPH Offizin zu finden.
Anhang II – Gewichtung der Bildungsangebote für die Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie	Umfassende Überarbeitung, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neu: Pharmazeutische Fachkompetenzen =&gt; Mindestens 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr</li> <li>▪ Leitung / Co-Leitung von interdisziplinären Diskussionsgruppen =&gt; Maximal 100 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr (für Leiter/in oder Co-Leiter/in: 25 FPH-Kreditpunkte/Sitzung)</li> <li>▪ Neu: Weiterbildnertätigkeit und Betreuung Studierende/r in der Assistenzzeit =&gt; Maximal 100 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr (für Weiterbildnertätigkeit: 10 FPH-Kreditpunkte/Monat; für Betreuung Studierende/r in Assistenzzeit: 5 FPH-Kreditpunkte/Monat)</li> <li>▪ Neu: Berufspolitisches Engagement =&gt; Maximal 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr (Aktivität in regionaler und nationaler Gesundheitspolitik, Vorstandsposition in nationalen, kantonalen und regionalen Verbänden, Organisation und/oder Durchführung von Abstimmungskämpfen in den Kantonen)</li> </ul>

Spezifische Neuerungen betreffen die folgenden Absätze:

Ziffer	Änderung
Begriffsdefinitionen	Vervollständigung und Anpassungen, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Universitäre Ausbildung</li> <li>▪ Weiterbildung</li> <li>▪ Fortbildung</li> <li>▪ Kollektives Lernen (früher Kontaktstudium)</li> <li>▪ Individuelles Lernen (früher Selbststudium)</li> <li>▪ Synchrone Veranstaltungen (früher Präsenzschtulung)</li> <li>▪ Nicht-synchrone Veranstaltungen</li> <li>▪ Fachapotheker/in in Offizinpharmazie</li> <li>▪ Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie</li> </ul>
1 Grundlagen	Umfassende Überarbeitung
2 Geltungsbereich	Umfassende Überarbeitung: Verdeutlichung der allgemeinen Fortbildung für Offizinapotheker/innen, Fähigkeitsausweise werden in den entsprechenden Fähigkeitsprogrammen behandelt
3 Zuständigkeiten	Umfassende Überarbeitung
4 Fortbildungsangebote und -möglichkeiten	Umfassende Überarbeitung aller Unterabsätze (Spezifisches im Folgenden gelistet)
4.1 Fortbildungsformen	Selbststudium => neu: individuelles Lernen Kontaktstudium => neu: kollektives Lernen (synchrone und nicht synchrone Veranstaltungen)
5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung	Harmonisierung mit dem «Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker/in in Offizinpharmazie» (WBP)
6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung	Umfassende Überarbeitung aller Unterabsätze mit diversen Präzisierungen (Spezifisches im Folgenden gelistet)
7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)	Umfassende Überarbeitung
8 Bestimmungen über die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten für Bildungsanbieter	Überarbeitung aller Unterabsätze
9 Bestimmungen über die Bestätigung der Teilnahme	Umfassende Überarbeitung mit Präzisierungen
10 Beschwerde	Neu
11 Genehmigung und Inkrafttreten	Aktualisierung

Allgemeine nicht substanzuelle Änderungen betreffen die folgenden Themen (nicht abschliessend):

- Harmonisierung der Programme der FPH Offizin
- Implementierung genderneutrale Sprache
- Streichen von nicht relevanten Abkürzungen
- Präzisierungen von Inhalten

## Aufhebungen

Folgenden Absätze wurden in der aktuellen Revision aufgehoben:

Ziffer	Inhalt
3.1 Organe der Fortbildung	Zuständig für die Fortbildung sind die Organe gemäss Art. 5 FBO.
6.3 Anforderungen für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH im Fachbereich Offizinpharmazie	Der Umfang der Fortbildungspflicht von Inhabern von Fähigkeitsausweisen FPH richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Fähigkeitsprogramms FPH (Art. 14 Abs. 4 FBO).
6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH	Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH kann den Ausweisenzug zur Folge haben. Geeignete Sanktionen werden in den Fähigkeitsprogrammen FPH umschrieben (Art. 21 FBO).